

Verordnung über Fernmeldedienste

(FDV)

Änderung vom ...

Entwurf vom 08.04.2009

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 9. März 2007¹ über Fernmeldedienste wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. c

¹ Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

- c. Anbieterinnen, deren Fernmeldedienste sich auf die Verbreitung von Programmen über Leitungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g und Artikel 59 bis 62 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über Radio und Fernsehen (RTVG) beschränken und die weniger als 5000 Kundinnen und Kunden haben.

Art. 4 Abs. 2

² Es streicht Anbieterinnen, die ihre Geschäftstätigkeit eingestellt haben oder unter eine der in Artikel 3 aufgeführten Ausnahmen fallen, von der Liste. Dabei stützt es sich namentlich auf die Daten, die ihm die Anbieterinnen zu statistischen Zwecken eingereicht haben.

Art. 10 Abs. 3

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Anrufe auf Mehrwertdienste, Auslandverbindungen und die Nutzung ausländischer Mobilfunknetze (internationales Roaming).

Art. 10a Tarife für das internationale Roaming

¹ Die Mobilfunkanbieterinnen müssen ihre Kundinnen und Kunden beim Vertragsabschluss schriftlich über die für das internationale Roaming geltenden Tarife, einschliesslich der verfügbaren Tarifoptionen zur Preisreduktion, informieren.

² Beim Wechsel auf ein ausländisches Mobilfunknetz müssen sie ihre Kundinnen und Kunden ohne Verzögerung, unentgeltlich und leicht verständlich über die Nutzung der internationalen Roamingdienste und über die dabei maximal anfallenden Kosten informieren.

¹ SR 784.101.1

² SR 784.40

³ Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, diese Benachrichtigung einfach und unentgeltlich zu deaktivieren und zu reaktivieren. Sie müssen ihre Kundinnen und Kunden bei Vertragsabschluss und danach mindestens einmal jährlich über diese Möglichkeit informieren.

Art. 10b Informationen über die Qualität der Dienste

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit über 100'000 Kundinnen und Kunden werten im Jahresdurchschnitt die Dienste der Grundversorgung aus, die sie anbieten, nach folgenden Qualitätskriterien:

- a. Frist für die Inbetriebsetzung;
- b. Fehlermeldungen pro Jahr;
- c. Reparaturzeit;
- d. Verfügbarkeit der Dienste;
- e. Abrechnungsgenauigkeit;
- f. Reaktionszeiten der telefonischen Kundendienste.

² Sie veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Auswertung auf leicht zugängliche Weise und in der Sprache des Dienstangebotes online.

³ Das BAKOM regelt die technischen Einzelheiten und definiert die verschiedenen Qualitätskriterien, damit sie leicht vergleichbar sind.

Art. 15 Abs. 1 Bst. g

¹ Die Dienste der Grundversorgung sind wie folgt definiert:

- g. Verzeichnis und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität: Zugang zu den Verzeichnisdaten der Kundinnen und Kunden aller Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung in der Schweiz, einschliesslich der in Artikel 31 Absatz 2^{bis} erwähnten Daten, über eine Sprachauskunft in den drei Amtssprachen und Bereitstellen eines Vermittlungsdienstes rund um die Uhr (Nummer 1145).

Art. 20 Abs. 1

¹ Die ComCom legt periodisch die Anzahl von Standorten pro Gemeinde fest, an denen sich mindestens eine öffentliche Sprechstelle befinden muss. Bei der Festlegung der Anzahl obligatorischer Standorte pro Gemeinde trägt sie insbesondere der Einwohnerzahl, der Fläche und den spezifischen Besonderheiten der politischen Gemeinden Rechnung. Sie stellt sicher, dass in jeder politischen Gemeinde mindestens eine öffentliche Sprechstelle vorhanden ist, es sei denn, die Gemeinde verzichte darauf.

Art. 24 Abs. 2, 3 und 6

² Die voraussichtlichen Kosten müssen dem BAKOM bis zum 31. Juli des Jahres zugestellt werden, das dem Jahr vorangeht, für welches das Budget erstellt wird.

Während der ersten zwei Konzessionsjahre gehen die voraussichtlichen Kosten direkt aus der Ausschreibung hervor.

³ Die effektiven Kosten müssen dem BAKOM spätestens zwei Monate nach Jahresende zugestellt werden. Die Grundversorgungskonzessionärin muss dem BAKOM alle für die Kontrolle der effektiven Kosten notwendigen Daten bereitstellen.

⁶ Das BAKOM kann ein Audit der Buchhaltungsdaten und der Kostenberechnung verlangen.

Gliederungstitel vor Artikel 26a

4. Kapitel Aus der Erbringung bestimmter Dienste abgeleitete Pflichten

Art. 26a Übermittlung von Rufnummern

¹ Anbieterinnen von öffentlichem Telefondienst müssen sicherstellen, dass beim Verbindungsaufbau als Rufnummer des anrufenden Anschlusses eine gültige Rufnummer übermittelt wird.

² Sie müssen diejenige Rufnummer übermitteln, die der Kundin oder dem Kunden für den Dienst zugeteilt ist, in dessen Rahmen die Verbindung aufgebaut wird. Die weiteren an der Verbindung beteiligten Anbieterinnen von Fernmeldediensten dürfen übermittelte Rufnummern nicht verändern.

³ Anbieterinnen von öffentlichem Telefondienst können ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, weitere Rufnummern zu übermitteln, an denen diese ein Nutzungsrecht haben. Sie müssen dieses Nutzungsrecht mindestens alle 6 Monate überprüfen.

⁴ Übermittelte Rufnummern müssen mit einer Kennzeichnung versehen sein, welche darauf hinweist, ob die Nummer durch die verbindungserzeugende Anbieterin oder durch die anrufende Kundin oder den anrufenden Kunden eingesetzt worden ist.

⁵ Anbieterinnen von öffentlichem Telefondienst dürfen keine Rufnummern aus den Bereichen 0900, 0901 und 0906 als Rufnummern anrufender Anschlüsse übermitteln.

Art. 30 Abs. 1 und 1bis

¹ Solange bei der Sprachübermittlung über Internet-Protokoll die korrekte Leitweglenkung der Notrufe technisch nicht für jeden Standort möglich ist, muss diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein. Dasselbe gilt für die Standortidentifikation der Notrufe, wenn die Rufnummer der Kundin oder des Kunden im Sinne von Artikel 26a übermittelt wird.

^{1bis} Die Anbieterinnen stellen sicher, dass die Kundinnen und Kunden über diese Einschränkungen informiert werden und deren Kenntnisnahme ausdrücklich bestäti-

gen. Sie machen diese darauf aufmerksam, dass für Notrufe wenn immer möglich ein dazu geeigneteres Kommunikationsmittel verwendet werden soll.

Art. 31 Abs. 2^{bis}, 3, 4 und 4^{bis}

^{2bis} Zu denselben Kostenbedingungen ermöglichen sie den Anbieterinnen eines Dienstes zur Herstellung von Verbindungen zu Kundinnen und Kunden, die nicht im Verzeichnis eingetragen, aber damit einverstanden sind, im Rahmen eines solchen Dienstes erreicht zu werden, den Online-Zugang zu folgenden Daten:

- a. Name und Vorname oder Firmenname der Kundin oder des Kunden;
- b. vollständige Adresse;
- c. das Adressierungselement, mit dem die Kundin oder der Kunde kontaktiert werden kann.

³ Für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 2^{bis} können sie im Rahmen eines Vertragsverhältnisses Dritte beiziehen.

⁴ Wer Verzeichnisdaten nach Absatz 2 und 2^{bis} erhalten hat, muss deren Integrität wahren; er darf ihren Inhalt keinesfalls verändern.

^{4bis} Die Anbieterinnen eines Dienstes zur Herstellung von Verbindungen dürfen die in Absatz 2^{bis} erwähnten Daten weder veröffentlichten noch Dritten die Adressierungselemente bekannt geben, mit denen nicht im Verzeichnis eingetragene Kundinnen und Kunden im Rahmen eines solchen Dienstes kontaktiert werden können.

Art. 34 Abs. 1

¹ Sind den internationalen Normen entsprechende Mietleitungen in einem bestimmten Gebiet trotz entsprechender Nachfrage nicht oder nur teilweise verfügbar, so kann die ComCom Anbieterinnen von Fernmeldediensten verpflichten, solche Mietleitungen in ihrem Gebiet anzubieten. Sie richtet sich dabei nach der im Gebiet vorhandenen Infrastruktur und verpflichtet die geeignetste Anbieterin.

Art. 35 Abs. 2

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 47 Abs. 3

³ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten informieren ihre Kundinnen und Kunden auf jeder Rechnung über die Existenz der Schlichtungsstelle. Für Kundinnen und Kunden mit einem Anschluss mit Vorbezahlung der Dienste tun sie dies bei jedem Laden des Benutzerkontos. Bei jeder Information ist darauf hinzuweisen, dass die Schlichtungsstelle auch für Streitigkeiten im Bereich der Mehrwertdienste zuständig ist.

Art. 48 Abs. 1

¹ Die Schlichtungsstelle kann die persönlichen Daten von Streitparteien bearbeiten, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe sowie für den Erhalt der von den Parteien geschuldeten Bezahlung nötig ist. Sie kann diese Daten nach Abschluss eines Schlichtungsverfahrens höchstens fünf Jahre lang aufbewahren. Sie muss einer neuen Beauftragten oder dem BAKOM die persönlichen Daten, über die sie zum Zeitpunkt der Einstellung ihrer Schlichtungstätigkeit verfügt, unentgeltlich mitteilen.

Art. 61 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 70 Abs. 1 Bst. c und d und Abs. 2

¹ Das Gesuch um Erlass einer Zugangsverfügung umfasst:

- c. das vom BAKOM bereitgestellte Formular, wenn das Gesuch durch die marktbeherrschende Stellung der Gesuchsgegnerin begründet ist und diese die marktbeherrschende Stellung bestreitet.
- d. *aufgehoben*

² *Aufgehoben*

II

Die Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 1978³ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 Bst. p und q

¹ Für Dienstleistungen in den folgenden Bereichen sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise in Schweizerfranken bekannt zu geben:

- p. Fernmeldedienste nach dem Fernmeldegesetz vom 30. April 1997;
- q. Dienstleistungen wie Informations-, Beratungs-, Vermarktungs-, Gebührenteilungsdienste, die über Fernmeldedienste erbracht oder angeboten werden, unabhängig davon, ob sie von einer Anbieterin von Fernmeldediensten verrechnet werden;

Art. 11b Abs. 2

² Gebühren dürfen erst erhoben werden, nachdem die Konsumentin oder der Konsument die Angaben nach Absatz 1 erhalten und die Annahme des Angebots ausdrücklich auf ihrem oder seinem mobilen Endgerät bestätigt hat.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

³ SR 942.211

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova